

22. 1. Kann sich der Kommissionär, der auf Grund eines ungültigen Börjentermingeschäfts vom Kommittenten auf Rückgabe des Geleisteten in Anspruch genommen wird, auf Wegfall der Bereicherung berufen, weil er das Empfangene an seinen Vertragsgegner weitergegeben habe?

2. Wen trifft die Beweislast, wenn das zur Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete mit der Behauptung zurückgefordert wird, es sei unter Vorbehalt geleistet worden?

BörsG. §§ 66, 68, 70. BGB. §§ 814, 818.

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1932 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.).
I 131/32.

I. Landgericht Ebing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte hat im Auftrage des Klägers — unter Beteiligung des inzwischen verstorbenen Rittergutsbesizers R. — im August und September 1929 an der Berliner Börse größere Mengen Getreide in der Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts gekauft und im November 1929 wieder verkauft. Infolge des Sinkens der Getreidepreise endigten alle diese Geschäfte mit erheblichen Verlusten für den Kläger und R. Zur Deckung der Verluste übergab der Kläger dem Beklagten vier im Dezember 1929, Januar und Februar 1930 fällige Akzepte und leistete Barzahlung in Höhe von 1500 RM. durch Einlösung eines Schecks am 30. Oktober 1930. Die Wechsel, die der

Beklagte weitergegeben hatte, löste der Kläger an den Fälligkeitstagen bei der Kreissparkasse in M. ein.

Der Kläger hat mit der Klage Erstattung der von ihm gezahlten Beträge nebst Zinsen verlangt. Er hat vorgetragen, es habe sich bei den Getreidegeschäften um verbotene Differenzgeschäfte gehandelt, die nach §§ 66, 68 flg. BörsG. unwirksam seien. Der Spielcharakter ergebe sich daraus, daß die gekauften Getreidemengen für ihn unverwertbar gewesen seien, und daß er sie auch nicht hätte bezahlen können.

Der Beklagte hat die Unwirksamkeit der Getreidegeschäfte bestritten; es habe sich dabei um wirtschaftlich berechnete Sicherungsgeschäfte des Klägers gehandelt; sie hätten zum Ausgleich der Gefahren gedient, die sich daraus ergeben hätten, daß der Kläger als Besitzer von zwei Molkereien Getreide zu Futterzwecken in großen Mengen und auf weite Sicht zu kaufen pflege. Die Parteien hätten nicht von vornherein nur die Auszahlung der Differenz im Auge gehabt, sondern auch an die effektive Übernahme der Ware gedacht, wozu der Kläger nach seinen Verhältnissen wohl in der Lage gewesen sei. Sollte aber ein unwirksames Differenzgeschäft vorliegen, so sei das dem Kläger schon bei Hingabe der Wechsel und bei Leistung der Zahlungen bekannt gewesen. Trotzdem habe er die Zahlungen freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, weshalb die Rückforderung ausgeschlossen sei. Auch sei er — der Beklagte — nicht mehr bereichert, da er als Kommissionär die empfangenen Beträge an seinen Vertragsgegner weitergeleitet und die vom Kläger erhaltenen Wechsel an Banken weitergegeben habe.

Beide Vordergerichte haben der Klage entsprochen. Die Revision des Beklagten wurde insoweit zurückgewiesen, als es sich um seine Verurteilung zur Zahlung von 1500 RM. nebst Zinsen handelte. Im übrigen führte die Revision zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die zwischen ihm und dem Beklagten in den Formen des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts zustande gekommenen Getreidekäufe nur in der Absicht abgeschlossen habe, um einen Kursgewinn zu erzielen, ohne daß ein Zusammenhang mit einem etwaigen wirtschaftlichen Sicherungsbedürfnis bestanden habe, daß der Kläger

also haben spielen wollen, und daß der Beklagte das erkannt habe. . . (Wird ausgeführt und als rechtlich unbedenklich bezeichnet.)

Sind die Geschäfte für den Kläger nach §§ 68, 66, 70 BörjG. unwirksam, so ist sein Rückforderungsanspruch an sich begründet, es sei denn, daß ihm bei der Erfüllung seine mangelnde Verpflichtung bekannt gewesen ist. Nach den getroffenen Feststellungen war dies nicht der Fall, als er den Scheck über 1500 RM. einlöste. Dem Rückforderungsanspruch gegenüber kann sich der Beklagte, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, auch nicht darauf berufen, daß er nicht mehr bereichert sei, weil er als Kommissionär den empfangenen Betrag an seinen Vertragsgegner weitergeleitet habe. Denn er hat im eigenen Namen abgeschlossen und muß das ihm vom Kommittenten Gezahlte als endgültig gezahlt gelten lassen. (Staub Komm. z. BGB. § 376 Anhang Anm. 159 mit Anm. 77; RGZ. Bd. 49 S. 62, Bd. 51 S. 156; RG. in JW. 1902 S. 547 Nr. 18). Die im Schrifttum vertretene Gegenmeinung würde zu unhaltbaren Ergebnissen führen und kann daher nicht gebilligt werden. Zur Höhe von 1500 RM. nebst Zinsen ist daher der Klage mit Recht entsprochen worden, die Revision ist insoweit unbegründet.

Bei der Einlösung der Wechsel dagegen war dem Kläger unstrittig schon bekannt, daß er Verpflichtungen aus Spielgeschäften nicht zu erfüllen brauchte. Die Rückforderung wäre daher ausgeschlossen, wenn er freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlt hätte. Daß seine Leistung freiwillig war, hat das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen. Seine Ausführungen aber, daß die Leistung auch als vorbehaltlos bewirkt anzusehen sei, halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Der Vorderrichter meint, daß, wenn die Parteien darüber stritten, ob ohne Vorbehalt geleistet worden sei, die Beweislast denjenigen treffe, der sich auf § 814 BGB. berufe, also das Rückforderungsrecht bestreite. Denn § 814 knüpfe den Verlust des Rückforderungsrechts nur an eine reine Leistung, d. h. an eine solche ohne Vorbehalt. Aus der Vorbehaltlosigkeit der Zahlung leite also der in Anspruch Genommene sein Recht her, die Zahlung zu behalten. Diese Voraussetzung müsse er nachweisen. Allerdings genüge es, wenn er einen Vorgang dartue, der an sich von einem gemachten Vorbehalt nichts erkennen lasse. Es ist richtig, daß diese Ansicht in dem vom Berufungsrichter angeführten Schrifttum (Pland Komm. z. BGB. § 814 Anm. IIa; RGKomm. BGB. § 814 Anm. 4; Roenige in

R. 1919 Sp. 409) vertreten wird, während dagegen Staudinger in Anm. 1a, 2 zu § 814 BGB. kurz bemerkt: daß unter Vorbehalt geleistet ist, hat der Zurückfordernde zu beweisen. Der Senat kann sich der im Schrifttum herrschenden Meinung nicht anschließen, sondern folgt der von Staudinger. Das Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1892 (RGZ. Bd. 29 S. 116 [118]) ist für das Preussische Landrecht ergangen und behandelt auch nicht einen Fall der Bereicherung. Aus ihm kann daher nichts gefolgert werden. Die Entscheidung ist aus § 814 BGB. zu entnehmen, der an sich bereits eine Ausnahme von der Regel des § 812 darstellt. Aus dem Wortlaut des § 814 geht keinesfalls hervor, daß der in Anspruch Genommene eine reine Leistung dartun müsse. Es ist anzunehmen, daß die reine Leistung, d. h. eine solche ohne Vorbehalt, das Gewöhnliche darstellt, und daß der Vorbehalt eine Ausnahme von diesem Gewöhnlichen ist. Die Ausnahme hat nach allgemeinen Regeln derjenige zu beweisen, der sich darauf beruft. Die Gegenansicht führt unvermeidlich dazu, den Beweis für das Nichtvorhandensein eines Tatumstandes zu fordern. Daran ändert auch nichts, wenn gesagt wird, es genüge, wenn der Beklagte beweise, daß eine Zahlung geleistet worden sei, die nichts von einem Vorbehalt erkennen lasse. Das besagt nur, daß der Gegner allerdings darlegen muß, inwiefern nach seiner Ansicht ein Vorbehalt gemacht worden ist. Denn stellt er diese Behauptung mit genügender Bestimmtheit auf, so müßte sie der Beklagte widerlegen. Zu einer solchen Verteilung der Beweislast darf man aber nur dann gelangen, wenn das Gesetz sie unzweideutig fordert. Das ist, wie dargelegt, nicht der Fall. . .